

Titel:

CMR-Haftpflichtversicherung, Berichtigung Beschlüsse, Versicherungsagent, Entschädigungsforderung, Kammer für Handelssachen, Versicherungspolice, Zinsen, Endurteil, Tatbestand, Landgerichte, Unterhaltung, Verurteilten, Urteil, Diktat, Tenor, München, Zahl, Vertretung, Höhe, Police

Schlagworte:

Diktatversehen, Schreibversehen, offensichtlicher Fehler, Vorsitzende Richterin, Landgericht, Handelsrichter, Berichtigung

Vorinstanz:

LG München I, Endurteil vom 29.04.2024 – 10 HK O 24843/14

Rechtsmittelinstanzen:

OLG München, Hinweisbeschluss vom 11.08.2025 – 25 U 1959/24 e

OLG München, Hinweisbeschluss vom 04.11.2025 – 25 U 1959/24 e

Fundstelle:

BeckRS 2024, 48938

Tenor

Das Endurteil des Landgerichts München I – 10. Kammer für Handelssachen – vom 29.04.2024 wird

im Tatbestand auf Seite 2, 3. Absatz von oben, Satz 3 wie folgt berichtet:

Statt:

„... Die ... wurde mit Urteil vom 17.10.20 14 verurteilt, im Wege der abgesonderten gemäß § 100 VVG aus der Entschädigungsforderung bei der ... vertreten durch die Versicherung ... (Police ...) unterhaltenen CMR-Haftpflichtversicherung an die Klägerin 76.356,97 € nebst Zinsen in Höhe von 5 % seit dem 20.09.2011 zu zahlen (vgl. Anl. K 1). ...“

heißt es nunmehr:

„... Die ... wurde mit Urteil vom 17.10.20 14 verurteilt, im Wege der abgesonderten gemäß § 100 VVG aus der Entschädigungsforderung bei der ..., vertreten durch die Versicherungsagentin ... (Police ...) unterhaltenen CMR-Haftpflichtversicherung an die Klägerin 76.356,97 € nebst Zinsen in Höhe von 5 % seit dem 20.09.2011 zu zahlen (vgl. Anl. K 1). ...“

Entscheidungsgründe

1

Es liegt ein offensichtliches Diktat- oder Schreibversehen vor, § 319 ZPO.